



Amtsblatt

der Stadt Hohenmölsen

und den Ortschaften Webau, Werschen, Zembschen,
Granschütz und Taucha



Nr.: 7

Jahrgang 19

30. Juni 2010

Stadt
HOHENMÖLSEN
mit den Ortsteilen

AUPITZ
GRANSCHÜTZ
KEUTSCHEN
OBERWERSCHEN
RÖSSULN
TAUCHA
WÄHLITZ
WEBAU
WERSCHEN
ZEMBSCHEN

Amtliche
Bekanntmachungen
Ratsbeschlüsse
Informationen
Kirchliche Nachrichten
Kulturveranstaltungen
Sportveranstaltungen
Vereinsnachrichten
Programme
Angebote



- 02.-03.Juli **Kinder- und Gartenfest**
55 Jahre Kleingartenanlage „Neues Leben“ e.V. und 50 Jahre Kinder- und Gartenfest
- 03.07.2010 **Gartenfest**
Kleingartenverein „Am Auensee“ Granschütz e.V. und Strandfest „Am Auensee“ Granschütz
- 09.-11.07.2010 **Bikertreffen Motorradfreunde Grunau e.V.**
Freizeitpark Pirkau
- 09.-11.07.2010 **Sportfest SV „Eintracht“ Jaucha e.V.**
Sportplatz Jaucha
- 17.07.2010 13:00-19:00 Uhr
2. Familienfest Freizeiteinrichtung „Am Wasserturm“
Außenanlage „Sternentor“
- 24.07.2010 **Mondseelauf**
Freizeitpark Pirkau
- 24.07.2010 19:00 Uhr
Sommerkino
ErlebnisKirche Wähltitz
- 23.-25.07.2010 **9. Mondsee Reit- und Springturnier**
Freizeitpark Pirkau
- 31.07.2010 21:00 Uhr
Taize-Gottesdienst
ErlebnisKirche Wähltitz

Änderung vorbehalten!

gez. Ungewiß

Taucha

Geänderte Sprechzeiten

Werte Einwohnerinnen, werte Einwohner!

Ab sofort stehe ich Ihnen für Ihre Belange und Anfragen immer dienstags in der Zeit von 16:30-17:30 Uhr im Büro des Ortsbürgermeisters, Brückenstraße 1, zur Verfügung.

gez. Renate Pötzsch
Ortsbürgermeisterin

Werschen

Achtung! Achtung! Achtung! Jugend- und Freizeitreff in Werschen

Liebe „älteren“ Kinder und Jugendliche aus Werschen!

Seit vielen Jahren besteht in unserer Ortschaft Werschen ein Jugend- und Freizeitreff, der von der CJD getragen wird. Leider gehen uns die Jugendlichen aus und somit ist die Zukunft dieser Einrichtung gefährdet.

Die Betreuung erfolgt durch Frau Wöllner, die mit Ihrer stets freundlichen und „Mutter Beimer“ gleichen Art einem angenehme Stunden beschert. Also ihr Kinder und Jugendlichen traut Euch die Freizeiteinrichtung in Werschen zu besuchen. Ihr seid herzlich willkommen! Eine Betreuung findet von Montag bis Samstag von 15:00 bis 19:00 statt.

gez. Seppelt

Stadtbibliothek Hohenmölsen

Unsere Buchtipps

Kirsten Boie: Ihre Geschichten über die Kinder aus dem Möwenweg. 1. Wir Kinder aus dem Möwenweg; 2. Sommer im Möwenweg; 3. Geburtstag im Möwenweg; 4. Weihnachten im Möwenweg; 5. Ein neues Jahr im Möwenweg; 6. Geheimnis im Möwenweg. Wie schon durch die Titel zu erahnen: Im Möwenweg ist immer was los! Allen Kindern viel Spaß beim Lesen!

Vielen Dank!

Ein großes Dankeschön an Gabriele Haubenreißer für Ideen und Dekorationsartikel, den Kostümverleih der Drei Türme e. V. für die tollen Kostüme und Sindy Scheuerlein für die schönen Showeinlagen. Ohne all dies, wären unsere Veranstaltungen nur halb so schön!



HOHENMÖLSEN

Stadt Hohenmölsen

Satzung

zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen, Beschluss-Nr. V./21/2010

Auf Grundlage der §§ 6,8 Abs. 1, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung und auf Grund des § 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 22 und 90 des SGB VIII (KJHG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 GVBl. LSA S. 48 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Hohenmölsen ist Leistungsverpflichtete i. S. des § 3 Abs. 3 sowie des § 11 und Träger von Tageseinrichtungen i. S. des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt. Die Stadt Hohenmölsen unterhält zu diesem Zweck folgende eigene Kindertageseinrichtungen (KTE):

- a) zur Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern
 - Integrative Kindertagesstätte „Kinderland-Sonnenschein“
 - Kindertagesstätte „Anne-Frank“
 - Kindertagesstätte „Spatzennest“ mit Außenstelle Kita Keutschen
- b) zur Betreuung schulpflichtiger Kinder (Hortkinder)
 - Hort in der Grundschule Hohenmölsen

Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hohenmölsen als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Hohenmölsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Den Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen obliegen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 KiFöG LSA insbesondere folgende Aufgaben:

- altersgerechte Förderung der Gesamtentwicklung der Kinder
- Förderung der Kinder zum Erwerb sozialer und sprachlicher Kompetenzen
- Anregung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder durch allgemeine und erzieherische Hilfen sowie Bildungsangebote

- Förderung der emotionalen und musischen Entwicklung der Kinder
- Betreuung der Kinder als eine Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eltern i. S. dieser Satzung meint die sorgeberechtigten Erziehungspersonen gemäß § 1626 BGB.
- (2) Im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Krippenkinder - Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres;
 2. Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
(Schuleintritt ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.)
 3. Hortkinder - Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang sowie bei einer darüber hinaus gehenden Betreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine kommunale Kindertageseinrichtung der Stadt Hohenmölsen im Sinne dieser Satzung erfolgt schriftlich mittels eines Anmeldeformulars in der gewünschten Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung Hohenmölsen, Sozialamt. Sie ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt laufend möglich.

Der Anmeldung auf einen Platz mit einer Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden pro Tag bzw. mehr als 25 Stunden pro Woche für Kinder bis zum Schuleintritt ist der Nachweis der Erwerbstätigkeit der Eltern zur Prüfung des Rechtsanspruches gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA i.V. mit § 6 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung vorzulegen.

(2) Die Anmeldung für schulpflichtige Kinder im Hort der Stadt Hohenmölsen soll in der Regel spätestens zum Zeitpunkt der Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen (§ 16 Satz 2 KiFöG LSA).

(3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, erhalten die Eltern über die Aufnahme ihres Kindes einen Gebührenbescheid. Die in der Anmeldung vereinbarte Betreuungszeit ist Bestandteil des Bescheides.

(4) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen stehen vorrangig allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Hohenmölsen – einschließlich ihrer Ortsteile – zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht im Rahmen des § 3 KiFöG LSA nicht. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG LSA bleibt unberührt.

Die Verlegung des Hauptwohnsitzes weg von Hohenmölsen ist von den Eltern des Kindes unverzüglich anzuzeigen.

(5) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht die Stadt Hohenmölsen ist, können in den städtischen Tageseinrichtungen unter Beachtung des § 3b Abs. 1-3 KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) betreut werden. Vor Aufnahme des Kindes muss zwischen der Wohnortgemeinde und der Stadt Hohenmölsen ein Finanzausgleich i. S § 11 Abs. 5 KiFöG LSA vereinbart werden.

(6) Zur Aufnahme des Kindes in die unter § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) genannten Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen ist eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Gleiches gilt nach einer Erkrankung des Kindes.

(7) Die Eltern haben gegenüber der Kindertageseinrichtung Angaben darüber zu machen und zu hinterlegen, wo sie oder im Ausnahmefall konkret benannte Dritte tagsüber zu erreichen sind, um sie in Fällen auftretender akuter Erkrankung oder Verletzung des Kindes unverzüglich informieren zu können.



§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 montags bis freitags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet, sofern diese Tage nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen. An Schultagen ist der Hort ab 06:00 Uhr bis zum Schulbeginn und nach Schulschluss (Ende der verlässlichen Öffnungszeiten der Grundschule) bis 18:00 Uhr geöffnet.
- (2) Sind in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den Öffnungszeiten nach Absatz 1 erforderlich, legt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Kuratorium der betreffenden Kindertageseinrichtungen unter Beachtung der Festlegungen in der erteilten Betriebserlaubnis diese Änderungen fest. Die geänderten Öffnungszeiten werden durch Aushang in der betreffenden Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (3) Vorübergehende Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Baumaßnahmen, zwischen Weihnachten und Neujahr, an sog. Brückentagen und für die Dauer von 3 Wochen während der Monate, in die die Sommerferien fallen, sind möglich. Zur Absicherung des Betreuungsbedarfes während dieser Zeiten öffnet gemäß vorheriger Bedarfsermittlung mindestens eine Kindertageseinrichtung der Stadt Hohenmölsen. Eventuelle Mehraufwendungen der Eltern durch den vorübergehenden Wechsel der Kindertageseinrichtung sind nicht erstattungsfähig.

Die Kuratorien der Einrichtungen werden im Zusammenhang mit der Festlegung der Termine nach Satz 1 angehört.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Bei der Festsetzung der Betreuungszeiten wird grundsätzlich von vollen Stunden ausgegangen.
- (2) Für Krippen- und Kindergartenkinder, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) KiFöG LSA Anspruch auf einen ganztägigen Platz haben, ist die Betreuung in der Kindertageseinrichtung nach Wahl der Eltern während der Öffnungszeiten in folgenden Betreuungsstufen möglich:
 - mehr als 5 Stunden bis max. 8 Stunden pro Tag
 - mehr als 8 Stunden bis max. 9 Stunden pro Tag
 - mehr als 9 Stunden bis max. 10 Stunden pro Tag
 - mehr als 10 Stunden bis max. 12 Stunden pro Tag
- (3) Für Hortkinder ist die Betreuung nach Wahl der Eltern in folgenden Betreuungsstufen möglich:
 - schultäglich bis 4 h / Tag
 - schultäglich über 4 h / Tag einschließlich einer bis zu ganztägigen Betreuung (Mo – Fr) in den Ferien und an unterrichtsfreien TagenFür Hortkinder, für die eine schultägliche Betreuung vereinbart wurde, jedoch Bedarf an einer zusätzlichen Ferienbetreuung – gilt auch für unterrichtsfreie Tage – anmelden, besteht die Möglichkeit, gegen eine gesonderte Gebühr, eine zusätzliche Ferienbetreuung (pro angefangene Kalenderwoche) zu vereinbaren. Gleiches gilt für Hortkinder, welche ausschließlich nur in den Ferien oder an unterrichtsfreien Tagen betreut werden.
- (4) Für Krippen- und Kindergartenkinder, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 KiFöG LSA Anspruch auf einen Halbtagsplatz haben, umfasst der Halbtagesplatz ein regelmäßiges Betreuungsangebot von maximal 5 Betreuungsstunden je Betreuungstag. Die Inanspruchnahme wird in der Regel vormittags bis max. 12:00 Uhr ermöglicht. In begründeten Fällen sind hiervon in Absprache mit der Einrichtungsleitung Abweichungen möglich, insbesondere wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist. Bei dieser Wahlmöglichkeit ist der Besuch der Kindertageseinrichtung auf bis zu 5 Stunden täglich oder im Übrigen auf max. 25 Stunden pro Woche beschränkt.
- (5) Ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c KiFöG LSA für einen ganztägigen Platz auf einen Halbtagesplatz, so erfolgt die Betreuung des Kindes ab dem

Zeitpunkt der Anspruchsänderung halbtags gemäß Abs. 4, soweit die Eltern nicht von der Möglichkeit einer freiwilligen zusätzlichen Betreuung nach Abs. 7 Gebrauch machen. Die Eltern teilen der Kindertagesstätte den genauen Zeitpunkt der Anspruchsänderung unter gleichzeitiger Angabe der künftig gewünschten Betreuungszeit unverzüglich mit. Sie verwenden dazu die in der Kindertageseinrichtung vorliegenden Änderungsmitteilungen.

- (6) Ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen für einen Halbtagesplatz auf einen ganztägigen Platz, so erfolgt die Betreuung des Kindes auf Wunsch der Eltern künftig ganztägig entsprechend Abs. 2. Die Eltern teilen der Kindertageseinrichtung den genauen Zeitpunkt der Anspruchsänderung unter gleichzeitiger Angabe der künftig gewünschten Betreuungszeit unverzüglich mit. Sie verwenden dazu die in der Kindertageseinrichtung vorliegenden Änderungsmitteilungen.
- (7) Kinder, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 KiFöG LSA Anspruch auf einen Halbtagesplatz haben, haben die Möglichkeit, die Kindertageseinrichtung darüber hinaus zu besuchen, soweit einem entsprechenden Antrag der Eltern entsprochen wird.

§ 6 Pflichten der Eltern / Nachweisführung

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt, dürfen Kinder den Weg von und zur Einrichtung allein zurücklegen oder von anderen Personen abgeholt werden. Gleiches gilt für das Bringen des Kindes.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Läusebefall beim Kind oder in der Wohngemeinschaft dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Eltern haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Nutzung der Kindertageseinrichtung notwendig sind sowie alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Stadtverwaltung bzw. auf Verlangen des Trägers der Einrichtungsleitung vorzulegen.
- (5) Die Eltern haben den Anspruch ihres Kindes auf einen ganztägigen Platz bei Anmeldung ihres Kindes zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie bei der Änderung des Rechtsanspruchs von einem Halbtagesplatz auf einen ganztägigen Platz gegenüber der Stadt Hohenmölsen in geeigneter Art und Weise nachzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die Anspruchsvoraussetzungen für einen ganztägigen Platz verändert haben. Der Nachweis kann erfolgen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, des Gewerbebeamten (Gewerbeanmeldung) u.a. Einrichtungen über eine Erwerbstätigkeit, eine Aus-, Fort- und Weiterbildung bzw. eine Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder einer Maßnahme nach § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Aus der Bescheinigung muss der zeitliche Umfang, der Ort der Tätigkeit und die Art des Arbeitsverhältnisses (unbefristet / befristet mit Angabe des Beginns sowie dem Befristungsende) hervorgehen.

§ 7 Versicherung / Haftung

- (1) In der kommunalen Kindertageseinrichtung gilt für alle angemeldeten Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Berechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeiten dem pädagogischen Personal. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Berechtigten.



- (2) Für Beschädigungen oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Dingen wird durch die Stadt Hohenmölsen keine Haftung übernommen.
- (3) Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern, durch Erklärung abholberechtigte Personen, Mitarbeiter der Schule und von Jugendeinrichtungen, die gesetzlich zur Betreuung berechtigt und verpflichtet sind.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch:
 - 1. Erreichen der jeweiligen Altersgrenze nach § 3 KiFöG LSA oder Beenden des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses aufgrund
 - a) derschriftlichen Abmeldung durch die Eltern/Sorgeberechtigten
 - b) des Widerrufs oder der Rücknahme des Gebührenbescheides durch Bescheid.
 - (2) Die Abmeldung eines Kindes oder die Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende möglich. Davon unberührt bleibt § 5 Abs. 5 dieser Satzung bei Änderung der Anspruchsvoraussetzungen.
 - (3) Aus folgenden wichtigen Gründen ist eine Abmeldung des Kindes mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich:
 - Wohnungswechsel in eine andere Stadt/Gemeinde
 - ärztlich bestätigte Kindertagesstättenunfähigkeit, welche voraussichtlich länger als 3 Monate andauert
 - die Geburt eines weiteren Kindes (Geschwisterkindes) in der Familie
 - (4) Für befristet in den Ferien aufgenommene Hortkinder sowie für sonstige zeitlich befristete Betreuungsvereinbarungen gelten die Kündigungsfristen gemäß § 8 Absätze 2 und 3 nicht.
 - (5) Eine Erhöhung des Elternbeitrages aufgrund der Änderung der Gebührensatzung berechtigt zur fristlosen Kündigung des Betreuungsplatzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenerhöhung.
 - (6) Der Wechsel innerhalb der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen ist nur zum Monatsende möglich.

§ 9 Elternbeiträge (Benutzungsgebühren)

- (1) Zur anteiligen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Hohenmölsen Benutzungsgebühren i. S. des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und i. S. des § 13 KiFöG LSA. Die Höhe dieser Gebühren wird durch die Stadt Hohenmölsen in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

- (2) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub des Kindes oder der Eltern, Krankheit und ähnlichem, ist das Betreuungspersonal entsprechend rechtzeitig zu informieren. Die Gebührenpflicht (Elternbeitrag) bleibt davon unberührt.
- (3) Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Mahlzeit bzw. von Getränken stehen, sind von den Eltern gesondert an den Anbieter, welchen die Stadt Hohenmölsen im Benehmen mit dem Kuratorium für die Kindertageseinrichtung einheitlich festlegt, zu zahlen.

§ 10 Kündigung

Eine fristlose Kündigung des Kinderbetreuungsplatzes kann durch die Stadtverwaltung Hohenmölsen erfolgen, wenn für zwei Monate der Elternbeitrag nicht bzw. nicht in voller Höhe entrichtet wurde. Die Eltern erhalten über die Kündigung des Kinderbetreuungsplatzes einen schriftlichen Bescheid.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Hohenmölsen (Kindertagesstättenbenutzungssatzung – KitaBS) vom 21.02.2008, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Hohenmölsen (Kindertagesstättenbenutzungssatzung – KiTaBS) vom 17.09.2009 außer Kraft.

Ausfertigung:

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 21. Mai 2010 bei der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises gem. § 6 Abs. 2 GO LSA angezeigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Hohenmölsen, 21. Mai 2010


 von Fintel
 Bürgermeister



Gebührensatzung

für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen, Beschluss-Nr. V./22/2010

Auf Grundlage der §§ 6,8 Abs. 1, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung und auf Grund des § 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 22 und 90 des SGB VIII (KJHG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 GVBl. LSA S. 48 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hohenmölsen

gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen i.d.n.F., welche nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) geführt werden.

§ 2 Beginn und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Grundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren ist der Gebührenbescheid gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen.
- (2) Im Falle des Beginns oder der Änderung des Gebührenschuldverhältnisses während eines Kalendermonats wird die Gebührenschuld anteilig ermittelt.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden in monatlichen Beträgen erhoben und sind jeweils am 20. des Monats fällig. Die Gebührenbescheide



gelten auch für die Folgemonate, solange sich der Abgabebetrag nicht ändert bzw. der Bescheid eine zeitliche Befristung enthält.

- (4) Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) sowie bei Fehltagen des Kindes zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner bzw. der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind seinen ständigen Aufenthalt hat.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht solange das Benutzungsverhältnis nach §§ 3, 8 und 10 der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen besteht.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Platzart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) und der vereinbarten Betreuungszeit. Die Benutzungsgebühr wird – wie im § 5 Elternbeitrag ersichtlich – ermäßigt, wenn gleichzeitig Geschwisterkinder eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Hohenmölsen besuchen.

§ 5 Elternbeitrag

1. Regelgebühr für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder)
 - 1.1. Regelgebühr pro Kind und Monat für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer
 - durchschnittlich regelmäßigen Betreuungszeit von mehr als 10 Stunden pro Tag

1 Kind	164,00 Euro
2 Kinder ermäßigt auf	148,00 Euro
3 und jedes weitere Kind ermäßigt auf	132,00 Euro
 - durchschnittlich regelmäßigen Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden bis max. 10 Stunden pro Tag

1 Kind	156,00 Euro
2 Kinder ermäßigt auf	141,00 Euro
3 und jedes weitere Kind ermäßigt auf	126,00 Euro
 - durchschnittlich regelmäßigen Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden bis max. 9 Stunden pro Tag

1 Kind	149,00 Euro
2 Kinder ermäßigt auf	135,00 Euro
3 und jedes weitere Kind ermäßigt auf	120,00 Euro
 - durchschnittlich regelmäßigen Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden bis max. bis 8 Stunden pro Tag

1 Kind	141,00 Euro
2 Kinder ermäßigt auf	127,00 Euro
3 und jedes weitere Kind ermäßigt auf	113,00 Euro
 - durchschnittlich regelmäßigen Betreuungszeit von bis zu max. 5 Stunden pro Tag oder max. 25 Stunden pro Woche (Halbtagesbetreuung)

1 Kind	106,00 Euro
2 Kinder ermäßigt auf	96,00 Euro
3 und jedes weitere Kind ermäßigt auf	85,00 Euro
 2. Regelgebühr für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
 - 2.1. Regelgebühr pro Kind und Monat für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer
 - durchschnittlich regelmäßigen Betreuungszeit von mehr als 10 Stunden pro Tag

1 Kind	150,00 Euro
2 Kinder ermäßigt auf	135,00 Euro
3 und jedes weitere Kind ermäßigt auf	120,00 Euro

- durchschnittlich regelmäßigen Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden bis max. 10 Stunden pro Tag

1 Kind	142,50 Euro
2 Kinder ermäßigt auf	128,00 Euro
3 und jedes weitere Kind ermäßigt auf	114,00 Euro
- durchschnittlich regelmäßigen Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden bis max. 9 Stunden pro Tag

1 Kind	135,00 Euro
2 Kinder ermäßigt auf	121,50 Euro
3 und jedes weitere Kind ermäßigt auf	108,00 Euro
- durchschnittlich regelmäßigen Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden bis max. 8 Stunden pro Tag

1 Kind	127,00 Euro
2 Kinder ermäßigt auf	115,00 Euro
3 und jedes weitere Kind ermäßigt auf	102,00 Euro
- durchschnittlich regelmäßigen Betreuungszeit von bis zu max. 5 Stunden pro Tag oder max. 25 Stunden pro Woche (Halbtagesbetreuung)

1 Kind	92,00 Euro
2 Kinder ermäßigt auf	83,00 Euro
3 und jedes weitere Kind ermäßigt auf	74,00 Euro

3. Regelgebühr für Hortbetreuung (Hortkinder)
 - 3.1. Regelgebühr pro Kind und Monat bei einer schultäglichen Betreuung über 4 Stunden täglich inkl. Frühhort mit gleichzeitigem Anspruch auf ganztägige Hortbetreuung während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen

1 Kind	65,00 Euro
2 Kinder ermäßigt auf	59,00 Euro
3 und jedes weitere Kind ermäßigt auf	52,00 Euro
 - 3.2. Regelgebühr pro Kind und Monat bei einer schultäglichen Betreuung bis zu 4 Stunden täglich inkl. Frühhort – auf Wunsch ist eine Betreuung in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen gegen eine zusätzliche Gebühr möglich

1 Kind	50,00 Euro
zzgl. Gebühr für zusätzliche Ferienbetreuung	20,00 Euro
je angefangene Kalenderwoche	
2 Kinder ermäßigt auf	45,00 Euro
zzgl. Gebühr für zusätzliche Ferienbetreuung	18,00 Euro
je angefangene Kalenderwoche	
3 und jedes weitere Kind ermäßigt auf	40,00 Euro
zzgl. Gebühr für zusätzliche Ferienbetreuung	16,00 Euro
je angefangene Kalenderwoche	
 - 3.3. Gebühr pro Kind und angefangene Kalenderwoche für die Betreuung in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen für Hortkinder, die ausschließlich nur in den Ferien betreut werden

1 Kind	25,00 Euro
2 Kinder ermäßigt auf	22,50 Euro
3 und jedes weitere Kind ermäßigt auf	20,00 Euro

§ 6 Billigkeitsregelungen gemäß § 13 a KAG-LSA

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können durch die Stadt Hohenmölsen gemäß § 13a Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.



§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Hohenmölsen (Kindertagesstattengebührensatzung – KitaGS) vom 21.02.2008 außer Kraft.

Ausfertigung:

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 21. Mai 2010 bei der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises gem. § 6 Abs. 2 GO LSA angezeigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Hohenmölsen, 21. Mai 2010

[Handwritten Signature]
von Fintel
Bürgermeister



Satzung

zur 3. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hohenmölsen

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung; § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FSTrG) Neufassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. T I Nr. 2007/29) und §§ 4 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt

Hohenmölsen in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 folgende Satzung.

Artikel 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hohenmölsen vom 15. Mai 1997 (Amtsblatt der VGem Hohenmölsen-Land vom 1. August 1997), 1. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2001 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen vom 1. Dezember 2001), 2. Änderungssatzung vom 20. April 2006 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen vom 31. Mai 2006) wird wie folgt geändert:

1. Anlage zur Änderungsgebührensatzung – Gebührentarif
Gebührentarif: Euro

lfd. Nr.	Art der Sondernutzungsgebührensatzung	Nutzungseinheit	je Tag	je Monat	je Jahr	lfd. Nr.	Art der Sondernutzungsgebührensatzung	Nutzungseinheit	je Tag	je Monat	je Jahr
Gebührentarif streichen:						Gebührentarif neu:					
1.	Wechselcontainer, gewerblich genutzte Fahrzeuge, Baustellenzufahrten	Stück	5,00	77,00	-	7.1	auf Verkehrsflächen	m ²	0,50	7,50	-
Gebührentarif neu:						Gebührentarif streichen:					
1.	Wechselcontainer, gewerblich genutzte Fahrzeuge, Baustellenzufahrten	Stück	7,50	112,50	-	7.2	auf öffentlichen Flächen	m ²	0,15	-	-
Gebührentarif streichen:						Gebührentarif neu:					
3.	Baubuden, Baugerüste, Baustofflager, Aufstellung v. Arbeitswagen, Baumaschinen u. Baugerätschaften					7.2	auf sonstigen öffentlichen Flächen	m ²	0,10	1,50	-
3.1	auf Verkehrsflächen	m ²	0,10	-	-	Gebührentarif ändern:					
Gebührentarif neu:						8.	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten, Tresen u.ä. (Warenpräsentation)	m ²	-	2,50	-
3.1	auf Verkehrsflächen	m ²	0,20	3,00	-	Gebührentarif neu:					
Gebührentarif streichen:						8.	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten, Tresen u.ä. (Warenpräsentation)	m ²	0,15	2,50	-
3.2	auf sonstige Flächen	m ²	0,05	-	-	Gebührentarif streichen:					
Gebührentarif neu:						10.	Fahrzeuge				
3.2	auf sonstigen öffentlichen Flächen	m ²	0,10	1,50	-	10.2	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen Fahrzeugen	Stück	2,00	77,00	-
Gebührentarif 6.3.3 anfügen:						Gebührentarif neu:					
6.	Werbung					10.	Fahrzeuge (privat)				
6.3.3	Großwerbeflächen ab 1,0 m ²	Stück	1,00	15,00	-	10.2	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen Fahrzeugen	Stück	5,00	75,00	-
Gebührentarif streichen:											
7.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern										
7.1	auf Verkehrsflächen	m ²	0,25	-	-						



lfd. Nr.	Art der Sondernutzungsgebührensatzung	Nutzungs-einheit	je Tag	je Monat	je Jahr
----------	---------------------------------------	------------------	--------	----------	---------

Gebührentarif streichen:

13.	Aufgrabung von Verkehrs- und sonstigen öffentlichen Flächen	m ²	0,25	-	-
-----	---	----------------	------	---	---

Gebührentarif neu:

13.	Aufgrabung von Verkehrs- und sonstigen öffentlichen Flächen	m ²	0,35	5,50	-
-----	---	----------------	------	------	---

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur 3. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hohenmölsen tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenmölsen, den

von Fintel
Bürgermeister



Kämmerei

Bekanntmachung

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Stadt Hohenmölsen und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen bestätigt die Jahresrechnung 2008 und beschloss in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Hohenmölsen für das Haushaltsjahr 2008.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2008 liegt gemäß § 170 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, vom 5. Juli bis 13. Juli 2010, im Rathaus, Zimmer 105, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hohenmölsen, den 01. Juni 2010

gez. von Fintel
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und auf Grund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hohenmölsen werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

- Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit gesondert eine Gebühr zu erheben.
- Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25. v. H.
- Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten

„Von Mensch zu Mensch“

www.lsthv.de

Steuern sparen!

Wir beraten Sie in Ihren steuerlichen Angelegenheiten und bearbeiten Ihre

Einkommensteuererklärung

Unsere Beratung findet im Rahmen einer Mitgliedschaft statt, ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Unterhaltsleistungen.

Lohnsteuerhilfe

für Arbeitnehmer e.V. • Lohnsteuerhilfverein • Sitz Gladbeck

Beratungsstelle: 06679 Hohenmölsen Goethestr. 39
Beratungsstellenleiter: Erich Harpke (Steuerfachg.)

Tel.: 03 44 41 / 2 29 63 Fax: 03 44 41 / 3 96 22
Email: eharpke@lsthv.de

Öffnungszeiten: Di-Fr 16.00-19.00 Do 09.00-16.00
Sa 09.00-12.00
und nach telefonischer Vereinbarung



ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - 6. Maßnahmen der Amtshilfe
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. die Gebühren für Telefax und Ferngespräche,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist die Differenz zu erstatten.
- (3) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 18. Juni 2003 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft gesetzt.

Ausfertigung:

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 18. Juni 2010 bei der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises gem. § 6 Abs.2 GOLSA angezeigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Hohenmölsen, den 18. Juni 2010

von Fintel
Bürgermeister





**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hohenmölsen**

Lfd. Nr	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetr Euro	Lfd. Nr	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetr Euro
A. Allgemeine Verwaltungskosten					
1. Abschriften und Ausfertigungen	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite				
1.1	im Format DIN A 5	2,00			
1.2	im Format DIN A 4	3,00			
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen)	5,00			
2. Fotokopien und Drucke					
2.1	Fotokopien schwarz/weiß bis zum Format DIN A4 je Seite	0,50			
	im Format DIN A3 je Seite	1,50			
2.2	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage				
	bis zu je 10 Stück je Seite	0,50			
	bis zu je 50 Stück je Seite	0,30			
	bis zu 100 Stück je Seite	0,20			
	über 100 Stück je Seite	0,15			
	Bei Farbkopien und Farbausdrucken verdreifacht sich die Gebühr.				
3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise					
3.1	Beglaubigungen				
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen				
	je Seite der Erstausfertigung	4,00			
	je Seite der Mehrausfertigung	2,00			
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,00			
3.1.3	Beglaubigungen von Zeichnungen, Plänen, Karten, Tabellen Verzeichnissen u.a.	4,00			
3.2. Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse					
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00			
	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung ins Ausland (Legalisation)	8,00			
4. Abgabe von Druckstücken und ähnlichen					
4.1	Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,50 2,00			
5. Aufnahme von Verhandlungen					
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung(Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)				
	für jede angefangene Viertelstunde	5,00			
6. Akteneinsicht/Aktenüberlassung					
6.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	2,00			
6.2	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss				
	je angefangene halbe Stunde	7,50			
	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,50			
7. Auskünfte					
7.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, je angefangene Stunde	15,00			
7.2	schriftliche Auskünfte aus Register und Karteien, Büchern u. dgl. wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00			
	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene Stunde	20,00			
	zum Besoldungs und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird, je angefangene Stunde	15,00			
	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen				
	Grundgebühr	10,00			
	zzgl. je angefangene Seite	2,50			
	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, je angefangene Stunde	15,00			
7.3.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist, je angefangene Stunde	20,00			
7.4.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	7,50			
8. Sonstige Verwaltungstätigkeiten					
8.1	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	7,50			
8.2	Betreuung von herrenlosen Tieren und Fundtieren (zuzüglich Futter und Tierarzkosten) pro Tag	15,00			
8.3	Unbedenklichkeitserklärung für Heißluftballon und Hubschrauberstart und -landeplatz	25,00			
8.4	Sondergenehmigung zum Parken vor dem Rathaus für Gäste bei Trauungen/pro Stunde	1,00			
8.5	Zweitschrift einer Parkkarte/Parkausweis	5,00			
B Besondere Verwaltungskosten					
9. Haupt und Finanzverwaltung					
9.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen bis zu einem Bürgerschaftsantrag von 5.000 €	10,00			
	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00			
9.2	Ausfertigung einer Bürgerschaftsurkunde	3,00			
9.3	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00			
9.4	Zweitausfertigungen von Steuer oder sonstigen Quittungen	1,00			
9.5	Bescheinigungen für öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,00			
9.6	Neuvergabe einer Hausnummer bei Neubau je Hausnummer	15,00			



Lfd. Nr	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetr Euro	Lfd. Nr	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetr Euro
9.7	Bescheinigung über steuerliche Unbedenklichkeit	4,00	10.12	Abnahme von baulichen Anlagen im Rahmen der Sondernutzung	30,00
9.8	Zweitausfertigung Spendenbescheinigung	4,00	10.13	Bearbeitung von Anträgen gemäß Satzung zum Schutze des Baumbestandes/ der Gehölze in der Stadt Hohenmölsen	30,00
10. Vermögens und Bauverwaltung				Der Betrag von 30,00 € beinhaltet die Bearbeitung eines Antrages: Erfassen des Problems, Beurteilen vor Ort, die Wegezeit, der anzufertigende Bescheid incl. Literaturstudium, erforderliche Kopierarbeiten. Die Wegezeit ist eine gemittelte Zeit – zu Fuß in Hohenmölsen, per Auto in die Ortschaften. 4 angefangene halbe Stunden zu 7,50 € = 30,00 €	
10.1	Vorrangseinräumungs, Pfandentlastungs und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfand rechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 für jede weiteren angefangenen 5.000 € 5,00	11. Friedhofswesen/Wasserversorgung/Niederschlagswasser Abfallbeseitigung u.a.		
10.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfand-rechten Dritter bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00 für jede weiteren angefangenen 5.000 € 5,00	11.1	Ordnungsrechtliche Bestattungsanordnung für Bestattungsunternehmen	52,00
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs Pfand-entlastungs und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1 und 10.2 fallen	15,00	11.2	Niederschlagswasserbeseitigung Erteilung einer Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage (Entwässerungsgenehmigung) und Bearbeitung von Änderungsanträgen (Änderungsgenehmigung) incl. aller damit verbundenen Aufwendungen	30,00
10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeug-nis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Die Gebühren werden entsprechend der Höhe des Kauf-preises wie folgt festgesetzt:			sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00
	bis 2.500 €	5,00		Entnahme und Untersuchung von Niederschlags-wasserproben, die durch rechtswidrige Benutzung oder rechtswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	15,00
	bis 5.000 €	10,00		Befreiung von Anschluss und Benutzungszwang	15,00
	bis 10.000 €	15,00		Untersuchung der Proben	tatsächliche Laborkosten
	bis 20.000 €	20,00	12. Archiv		
	bis 40.000 €	30,00	12.1	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
	bis 80.000 €	40,00	12.2	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00
	bis 120.000 €	50,00		für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Ar-beitsgang gefertigt wird	2,00
	bis 160.000 €	60,00		Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 12.1 erhoben werden.	
	bis 250.000 €	70,00	12.3	Benutzung des Archivs für einen Tag	20,00
	ab 250.001 €	100,00		für eine Woche	40,00
10.5	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von A4 und A3 gemäß Punkt 2.1.1 und 2.1.2 größer als A3 entsprechend	tatsächliche Vervielfältigungskosten	13. Rechtsbehelfe		
10.6	Abgabe von Flächennutzungsplänen	tatsächliche Vervielfältigungskosten		Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter je angefangene halbe Stunde	15,00
10.7	Abgabe von Stadtplänen bis zur Größe 1 : 5000	10,00			
	bis zur Größe 1 : 10000	2,50			
	bis zur Größe 1 : 15000	1,50			
	bis zur Größe 1 : 25000	1,00			
10.8	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bau-leitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	10,00			
10.9	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorher gehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienst-stelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	10,00			
10.10	Erteilung von Sanierungsgenehmigungen/Ablehnungen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00			
10.11	Erteilung von Genehmigungen für Zufahrten/Zugängen nach Straßengesetz LSA	30,00			

**Stadt Hohenmölsen****Bekanntmachung**

der zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen
am 20. Mai 2010 gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. V./10/2010

Beschluss zur Aufhebung der Zuordnung der Weißenfelder Straße 12 zur Fröbelstraße im Ortsteil Granschütz

Beschluss-Nr. V./11/2010

Beschluss zur Umbenennung von Straßennamen in der Gemarkung **Hohenmölsen:** Bahnhofstraße, Verlängerte Bahnhofstraße, Am Bahnhof, Bergstraße, Siedlung, Mittelstraße sowie die Neuordnung der Hausnummern in diesen Straßen, Vergabe einer Straßenbezeichnung für den Weg von Hohenmölsen (Jaucha) nach Zembschen und für die Zufahrtsstraße zum Wohnhaus „Am Bahnhof 6“

Gemarkung Webau: Umbenennung der Bahnhofstraße sowie die Neuordnung der Hausnummern in dieser Straße

Beschluss-Nr. V./12/2010

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. V./14/2009 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Hohenmölsen für das Haushaltsjahr 2008

Beschluss-Nr. V./13/2010

Beschluss der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Hohenmölsen für das Haushaltsjahr 2008

Beschluss-Nr. V./14/2010

Beschluss der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Hohenmölsen für das Haushaltsjahr 2009

Beschluss-Nr. V./15/2010

Beschluss der Jahresrechnung 2009 und Entlastung der Bürgermeisterin der Ortschaft Taucha für das Haushaltsjahr 2009

Beschluss-Nr. V./16/2010

Beschluss zur Bestätigung der Festlegung vom 28.02.2002 zur Nutzung der Kegelbahn Taucha

Beschluss-Nr. V./17/2010

Beschluss der Satzung zur 3. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hohenmölsen

Beschluss-Nr. V./18/2010

Beschluss zur Betreuung des Objektes Auensee im Jahr 2010

Beschluss-Nr. V./19/2010

Beschluss der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der ehemaligen Gemeinde Taucha – ab 01.01.2010 Ortschaft der Stadt Hohenmölsen

Beschluss-Nr. V./20/2010

Beschluss der Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der ehemaligen Gemeinde Taucha – ab 01.01.2010 Ortschaft der Stadt Hohenmölsen

Beschluss-Nr. V./21/2010

Beschluss der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen

Beschluss-Nr. V./22/2010

Beschluss der Gebührensatzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen

Beschluss-Nr. V./23/2010

Beschluss zur 2. Änderung eines Mietvertrages

Beschluss-Nr. V./24/2010

Beschluss zum Abschluss eines Mietvertrages

gez. von Fintel, Bürgermeister

Bekanntmachung

der zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen
am 17. Juni 2010 gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. V./25/2010

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Hohenmölsen

Beschluss-Nr. V./26/2010

Beschluss über die Entsendung eines Vertreters in den Unterhaltungsverband „Weiße Elster“

Beschluss-Nr. V./27/2010

Beschluss über die Entsendung eines Vertreters in den Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“

Beschluss-Nr. V./28/2010

Beschluss zur ersten Ergänzung zum Maßnahmenkatalog im Rahmen des Konjunkturpaketes II

Beschluss-Nr. V./29/2010

Beschluss der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters der Ortschaft Granschütz für das Haushaltsjahr 2009

Beschluss-Nr. V./30/2010

Beschluss über eine über- und außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung (Grundschule Hohenmölsen mit integriertem Hort)

Beschluss-Nr. V./31/2010

Beschluss zur Vergabe der Konzession für die Mittagessenversorgung in der Grundschule Hohenmölsen

Beschluss-Nr. V./32/2010

Beschluss zur Vergabe von Hausmeisterdienstleistungen für die Objekte Grundschule Hohenmölsen mit im Gebäude integriertem eigenständigen Hort, der angrenzenden Sporthalle und dem Sportplatz Hohenmölsen-Nord

Beschluss-Nr. V./33/2010

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen gemäß Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft Land Sachsen-Anhalt (RdErl. des MW LSA) vom 20.01.2009 – 41-32570-20 für das Bauvorhaben „Sommerlicher Wärmeschutz inklusive Bestandsanpassung „ – Westfassade, Schule Nord, Hohenmölsen

Beschluss-Nr. V./34/2010

Beschluss zur Vergabe von Lieferleistungen – Ergänzungsausstattung für die Objekte Grundschule Hohenmölsen und Hort

gez. von Fintel, Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Die in diesem Teil geäußerten Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Die Kirchengemeinden Hohenmölsen geben bekannt

Evangelische Kirchengemeinde

**Veranstaltungen des Evangelischen Kirchspiels
Hohenmölsen-Land**

Gottesdienste in den verschiedenen Kirchen

Alle Veranstaltungen sind öffentlich und jeder ist eingeladen!!!

Samstag	03.07.	09:00	Deuben	Gottesdienst zum Tag des Bergmanns
5. So. n.Trinitatis	04.07.	10:15	Jaucha	Muschwitz Sommerbarock
6. So. n.Trinitatis	11.07.	10:15	Hohenmölsen	
7. So. n.Trinitatis	18.07.	10:15	Zembschen	
8. So. n.Trinitatis	25.07.	10:15	Hohenmölsen	
		14:00	Göthewitz	
Samstag	31.07.	20:00	Wählitz	Taize-Andacht
9. So. n.Trinitatis	01.08.	10:15	Keutschen	

Treffpunkte im Gemeindehaus

Die einzelnen Kreise machen Ferien und die Pfarrfamilie Urlaub.
Im August geht es dann weiter.

**Konfirmanden
für das kommende Schuljahr
mögen sich bitte im Gemeindebüro melden.**

Pfarrer Wisch hat bis zum 23. Juli Urlaub.

Vertretung: 1.-11.07. Pf. W.Köppen, Zeitz (03441 215559)
12.-23.07. Frau A. Lippold (034426 21266)
oder über die Suptur Naumburg (03445 76716)

**In diesem Jahr feiern wir wieder
am 15. August 2010
ein Gemeindefest im Hohenmölsner Pfarrgarten.**

**Sommerkino und Konzert
in der Erlebnis Kirche Wählitz**

24. Juli ab 19:00 Uhr

30. Juli „Schottenkonzert“

Muschwitzer Sommerbarock

am 4. Juli 2010, 18:00 Uhr,
Muschwitzer Kirche
Ausstellung der Textilkünstlerin Frau Köhler,
anschließend gemütlicher Ausklang

Am 1. August 2010

Bilderausstellung von W. Böttcher und
Teutsches Theater Teutschental

Öffnungszeiten des Gemeindebüros

für den Pfarrbereich Hohenmölsen, Altmarkt 10
donnerstags, 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Tel. 034441 22910

Katholische Kirchengemeinde

**Die Katholische Mariengemeinde
Hohenmölsen/Teuchern lädt sehr herzlich ein!**

Gottesdienste im Juli 2010:

14. Sonntag im Jahreskreis, 04.07.2010:

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
10:00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen

Donnerstag, 08.07.2010:

13:30 Uhr Senioren Nachmittag
12:45 Uhr Abfahrt des Kirchenbus
ab Teuchern Hl. Kreuz Kirche
*Thema: „Sommer – Urlaub – Freizeitbräuche –
Zeichen der Zeit!“*

15. Sonntag im Jahreskreis, 11.07.2010:

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
10:00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen

16. Sonntag im Jahreskreis, 18.07.2010:

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
10:00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen
Autosegnung in Teuchern und Hohenmölsen

Samstag, 24.7.2010:

18:00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen

17. Sonntag im Jahreskreis, 25.07.2010:

17. Weihetag der Hl. Kreuz Kirche in Teuchern
14:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
Anschließend gemütliches Beisammensein



*Allen, die
sich in dieser
schönen Zeit eine
„Auszeit“ gönnen
und Urlaub bzw.
Ferien machen
wünschen wir
eine frohe und
erholsame Zeit.*

Vom 26. Juli bis 31. Juli 2010

Wir bieten eine Kinderfreizeit in Hohenmölsen (RKW) an.
Alle Schulpflichtigen sind sehr herzlich eingeladen
(täglich von 09:30-17:00).

Wir spielen – singen – tanzen – basteln
und warten auf alle, die das lieben.

Vom Jugendamt gefördert!



Evangelisches Kirchenspiel Zorbau

Wir laden sehr herzlich ein zu den folgenden Gottesdiensten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen im Ev. Kirchspiel Zorbau:

Gottesdienste:

04.07.2010	09:00 Uhr	Zorbau	Präd. Zander
10.07.2010	17:00 Uhr	Borau	Pfr. F. Wisch
11.07.2010	14:00 Uhr	Taucha	Pfr. F. Wisch
18.07.2010	14:00 Uhr	Granschütz	offen
25.07.2010	14:00 Uhr	Nellschütz	offen

Veranstaltungen für Kinder:

04.-08.07.2010 Kinderfreizeit in der „Villa Jühling“ in Halle/S.
Bitte gesonderte Aushänge beachten!

Veranstaltungen für Erwachsene:

Die Frauenhilfe in Granschütz macht Sommerpause.
Weiter geht's im September.

Aus dem Fernseher tröten die „Vuvuzelas“ und die Politik hat derzeit eher schrille Töne zu bieten, etwa wenn für die Kosten der Krise diejenigen aufkommen sollen, die ohnehin auf dem letzten Loch pfeifen. Da möchte man mit Ludwig van Beethoven ausrufen „Oh Freunde, nicht diese Töne...“

In diesem Sinne lud die Evangelische Kirchengemeinde Granschütz am 13. Juni 2010 zu einem ungewöhnlichen Klangerlebnis in die Kirche ein. Bertram Adler aus Langendorf an der historischen Ladegast-Orgel und Clemens R. Hoffmann aus Berlin auf dem selten zu hörenden Sopran-Saxophon brachten einen Klang-Cocktail zu Gehör, der es in sich hatte: Ob Renaissance, Barock, Romantik, Jazz oder Moderne, ob kunstvoll gefügt oder frei improvisiert, Saxophonsolo, Orgelsolo oder beide in Harmonie vereint, es war für jeden Geschmack etwas dabei. Die etwa 70 Anwesenden bedankten sich mit langanhaltenden Ovationen und bekamen natürlich eine Zugabe.

Der Gemeindegemeinderat Granschütz möchte sich hiermit bei den beiden Interpreten sowie allen Spendern für den gelungenen Abend bedanken.

Weitere Informationen und Termine aus dem Ev. Kirchspiel Zorbau finden Sie auch im Internet unter www.kirche-bei-uns.de.

Änderungen vorbehalten

gez. Pfr. F. Wisch



Containerdienst Günter Bach



- Kleincontainer 1,5 m³-2,5 m³
- Absetzcontainer 3 m³-10 m³
- Lieferung von Kies und Sand (auch Kleinmengen)
- Entsorgung von Bauabfällen und Sperrmüll
- Entsorgung von Bauschutt und Bodenaushub
- Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen
- Maschinelle Straßenreinigung
- Abbrucharbeiten

Günter Bach • Bergstraße 3 • Lützen OT Tornau
Tel.: 03 44 41 / 228 16 (tägl. 06.00-16.00 Uhr)
e-mail: Guenter-Bach@t-online.de



Einladung zum Großen Gelage auf dem Mittelaltermarkt

Seid willkommen zum Großen Gelage
am Samstag, dem 04. September anno 2010,
zur 13. Stunde auf dem Altmarkt!

An einer mittelalterlich gedeckten Tafel wird Euch 4 Mal aufgetischt. Es erwarten Euch Gaumenfreuden nach altem Brauch. Für Kurzweil sorgen Spielleut und Gaukler, die ihre Kunst nur für Euch einstudiert haben!

Zutritt zur Tafel wird Euch gewährt mit einer hölzernen Scheibe, zu erwerben im Vorverkauf mit begrenzter Zahl. Wir freuen uns, Euch unterhalten und bewirten zu dürfen
Euer Drei Türme Verein und Mundschenk Nico

Vorverkauf ab Mai in der Geschäftsstelle der Mecklenburgischen Versicherung in der Badergasse und im Fotostudio Schwarze in der August-Bebel-Straße in Hohenmölsen für 25 € pro Person (auch Gruppenreservierungen möglich!).

Fleischerei am Markt

Schnaudertaler Gutsfleischerei Dragsdorf - 034441/22675

Angebot des Monats

Schweinekamm mit Knochen	kg	3,30 €
Rinderrouladen aus der Oberschale	kg	7,90 €

Das Beste zum Grillen

Rostbratwurst frisch und gebrüht	100g	0,59 €
Steakscheiben mariniert	100g	0,59 €
Schaschlik ohne Leber	100g	0,59 €
Grillbauch ohne Knochen, mariniert	100g	0,52 €

Grillartikel für Kalorienbewusste

Putenfleischspieße in Variationen	100g	0,79 €
Hähnchenschnitzel in Variationen	100g	0,79 €
Putenschnitzel in Variationen	100g	0,79 €

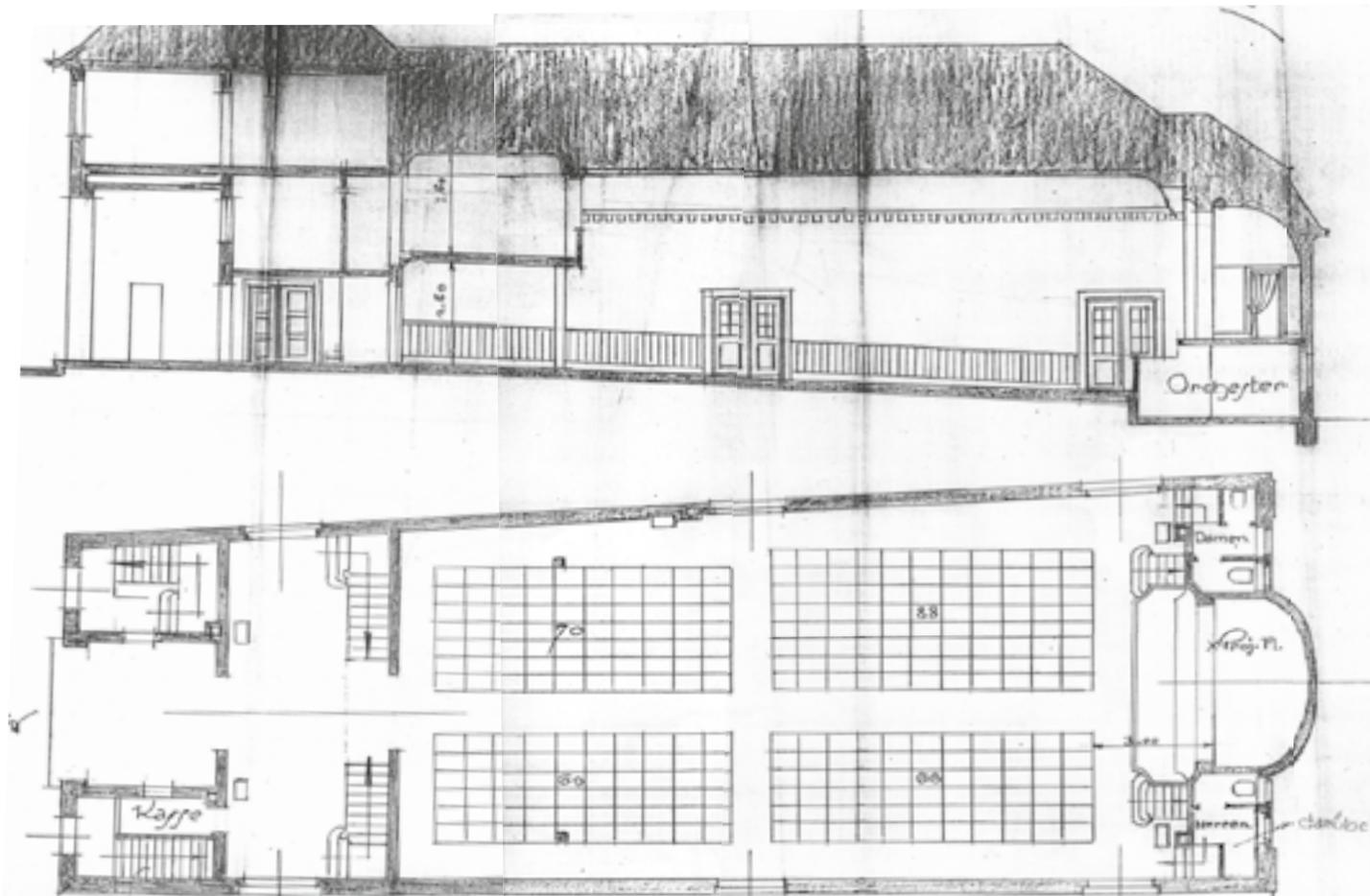
wenn möglich auf Vorbestellung Änderungen vorbehalten

Party- und Plattenservice
Anregungen finden Sie jetzt in unserem neuen Informationsmaterial!
... denn Tradition verpflichtet



Schätze im Stadtarchiv... – ...in alten Akten geblättert.

Hohenmölsener Kinowelten (2) – Ein Lichtspielhaus für die Stadt



Mit Datum vom 29.12.1923 richtet Kathe ein Schreiben an den Magistrat der Stadt mit dem Gesuch „das wohl wenig nutzbringende Land“ zwischen Bahnhofstraße, Zeitzer Straße und Naumberger Weg (an dem die sechs Einfamilienhäuser stehen) zu erwerben um darauf ein größeres Kino zu errichten, da sein jetziges am Schießplatz zu klein ist. Das hier evtl. entstehende Grundstück soll für die Stadt ein Schmuckstück werden...“

Bereits mit Datum vom 10.1.1924 geht ein Schreiben des Maurermeisters Hermann Nötzel mit der Baubeschreibung und Zeichnung „An den Wohlloblichen Magistrat Hohenmölsen“ ein.

„Der Lichtspielhausbesitzer Herr Erich Kathe beabsichtigt ein neues Lichtspielhaus auf der städtischen Grünanlage an der Bahnstraße gegenüber des Naumberger Weges zu errichten...“

Ausgelegt wird der Saal für 284 Sitze im Parterre und 54 Sitze auf dem Rang, zusammen 338 Sitze. In der Beschreibung macht Nötzel dem Magistrat das Projekt schmackhaft:

„Das Gebäude wird daß dem Auge nicht gefällige Aussehen der Kahl'schen Ecke sowie der Scheune vollständig verschwinden lassen. Von der Stadt zum Bahnhof sowie auch umgekehrt, bietet das neue Gebäude dem Auge einen guten Eindruck. Von der Stadt aus gesehen, ist keine Einengung nach dem Rippachtale und dem architektonisch prachtvoll gebauten Krankenhause...“

Wirtschaftlich bietet das Projekt der Stadt unbegrenzte Vorteile, da Herr Kathe bemüht sein wird, Veranstaltungen zu veranlassen, welche zur Verzinsung des Gebäudes, aber mehr zur Einnahmequelle der Stadt zu bezeichnen ist. Andererseits ist zu begrüßen, wenn es Leute gibt, die in diesen schweren Zeiten bei Darniederliegen des Baugewerbes dieses

Fördern wollen, bringt doch eine Hebung desselben der Allgemeinheit nicht abzuschätzende Vorteile...“

Das sehen die Besitzer der Häuser am Naumberger Weg natürlich anders und bereits am 14.1.1924 verfassen sie eine Eingabe an den Magistrat. Als erstes bezweifeln sie die Notwendigkeit eines zweiten Kinos für die Stadt und „... ferner würde es vor den Grunstücken ein Tummel- und Radauplatz werden, so daß die betr. Anwohner, welche tagsüber von ihrer angestregten Arbeit des öftern in ihren wenigen Ruhestunden des Nachts gestört werden... Auch wird durch den Bau die ganze Stadtsansicht von ihrer Schönheit vom Bahnhof aus verlieren und ferner würde auch den Anliegern das wenige Sonnenlicht, welche sowieso nur die Abendsonne genießen können, sehr beeinträchtigen...“ Die Anlieger bitten den Wohlloblichen Magistrat sowie die Herren Stadtverordneten, das Gesuch zu berücksichtigen. (Fünf Unterschriften) Eine am 17.1.1924 durchgeführte Vorortbesichtigung unter Teilnahme des Bürgermeisters, des Magistrats, der Stadtverordneten und des Kreisbauates Doelling aus Weißenfels erbrachte die Erkenntnis, daß auf Grundlage der Bauvorschriften sowie der Bedenken der Anwohner diese Fläche nicht in der geplanten Form bebaut werden kann – und damit bleibt diese Grünfläche Ecke Zeitzer Straße/Bahnhofstraße bis heute als solche erhalten.

Wird fortgesetzt.

Archivrecherche und Text: Rolf Kirsten
 Bilder: Stadtarchiv der Stadt Hohenmölsen
 Bildbearbeitung: Brasack-Drucksachen



Heimatverein „Zeit-Weissenfelser-Braunkohlenrevier“ e.V.

PROGRAMM ZUM BERGMANNSTAG 2010

Sonnabend, 03.07.2010

- 07:30 Uhr Weckruf zum Bergmannstag
- 09:00 Uhr Festgottesdienst Kirche Deuben
- 10:00-14:00 Uhr Skatturnier
- 10:30 Uhr **Eröffnung des 7. Bergmannstages**
- 11:00-17:00 Uhr Führungen durch das Bergbaumuseum
Ausstellung zum 20-jährigen Bestehen des Bergbaumuseum Deuben
- 11:00-17:00 Uhr Besichtigung Bergarbeiterkirche
- 11:00-16:00 Uhr Befahrung Abbaufeld Schwerzau
- 12:00-17:00 Uhr Orient-Express Kinder-Eisenbahn
- 13:00 Uhr Trödelmarkt für Kinder und Erwachsene
(Interessenten bitte bis 12.30 Uhr melden)
- 13:00 Uhr Streichelzoo für Kinder und Pony reiten
- 14:00 Uhr KREATIVSTAND,
Kinderschminken durchgeführt von Kirchengemeinde und Kindergarten
- 12:00-17:00 Uhr Spiele für Kinder mit Fam. Lerpischer
- 14:00 Uhr Romméturnier
- 14:00 Uhr Würfelstand
- 14.:00-16:00 Uhr Programm mit Musikverein „Roßbacher Musikanten“ e.V.
- 16:00-16:45 Uhr Tanzgruppe „Blue White Sisters“
- 17:00 Uhr Siegerehrung Romméturnier
- 19:00 Uhr Siegerehrung Würfeln
- 20:00-20:30 Uhr Tanzshow mit den „SUNFLOWERS“
- 20:30 Uhr Tanz im Festzelt mit „REDWOOD light“

*Für Speisen und Getränke sorgen der Heimatverein
und Speiseservice Petzold.*

AUTO-SERVICE KÜHLING

**Kfz-Meisterbetrieb
Freie Werkstatt**

SCHEIBENREPARATUR

REIFEN- UND KLIMAWARTUNG

WERKSTATTERSATZWAGEN

kostenlos!

UNFALLINSTANDSETZUNG

**06727 Neu-Pirkau/Döbris, Dorfstraße 2
Tel. (03441) 68 07 02**

Impressum

Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen

Herausgeber:

Stadt Hohenmölsen, Der Bürgermeister

Redaktion:

Stadt Hohenmölsen, Frau Bocher, Markt 1,
06679 Hohenmölsen Zimmer 211,
Tel.: (03 44 41) 42-15 1

Satz und Layout:

Brasack-Drucksachen, August-Bebel-Straße 1,
06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 2 30 69

Druck:

Druckhaus Zeitz, An der Forststraße
06712 Zeitz, Tel.: (0 34 41) 61 62 10

Redaktionsschluss:

15. Kalendertag des laufenden Monats

Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auf-
lagenhöhe von 5.800 Exemplaren und wird an
alle Haushalte der Stadt Hohenmölsen und deren
Ortschaften kostenlos verteilt.

Sie haben kein Amtsblatt erhalten?

Bitte informieren Sie uns unter Tel.: (03 44 41) 42 151

ZWA Bad Dürrenberg

Bereitschaftstelefon:

0163 54 25 020

Meister-
hoff



Autoservice Bernt GmbH

Auto Service

- ▶ Kfz-Meisterbetrieb
- ▶ Wartung und Service von Fahrzeugen
- ▶ Unfallinstandsetzung
- ▶ Nutzfahrzeugservice
- ▶ Service für Boote
- ▶ Autogas

Bernt Automobile

- ▶ EU-Neuwagen
- ▶ An- und Verkauf von Fahrzeugen
- ▶ US-Import von Autos und Booten
- ▶ Trailervertrieb und Verleih

**Tel. 03 44 41 / 27 70 | An der Aue 2
www.autoservice-bernt.de | 06679 Hohenmölsen**



Kosmetik Studio für SIE und IHN
03 44 41-39 414

Meine Kosmetikerin bietet Ihnen folgende Leistungen an:

- Kosmetikbehandlung
- Wimpernverlängerung
- Wimpernwelle

NEU

Goethestraße 41a • Hohenmölsen

Ob mit Pinsel, Farbe oder Tönungsmasse, was wir machen ist einfach Klasse!

**SCHÄFER
MALER+BODENLEGER**

- Fassaden- und Raumgestaltung
- Holzschutz
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Wärmedämmung
- Dekorative Wände
- Spanplatten
- Teppichboden
- PVC
- Linoleum, Laminat
- Fertigparkett
- Rolllös
- Vertikaljalousien

**HOHENMÖLSEN
022 553**

Goethestraße 41a • Hohenmölsen



Antennenverein Hohenmölsen

Analoges Fernsehen – ein Abschied mit Bemerkungen

Neu sind uns in Hohenmölsen die Dinge gewiss nicht, die sich um das Ende des analogen TV herum immer konsequenter entwickeln. Wir können mit Befriedigung feststellen, dass wir im AVH die digitale Entwicklung schon weithin vollzogen haben. Wir müssen uns jetzt, so wie das unsere Vertreterkonferenzen beschlossen haben, damit befassen, wie wir das analoge Ende im Einzelnen ausgestalten wollen.

Welche generellen Belange gelten dabei für uns?

- Am 30.04.2012 wird in Deutschland das analoge TV abgeschaltet. Nachdem die terrestrische analoge Abstrahlung landesweit bereits beendet wurde, wird zu dem genannten Termin auch die analoge Abstrahlung über Satellit sowohl von den Öffentlich-Rechtlichen als auch von den Privaten beendet. Weil sich unsere Mitglieder inzwischen weitgehend digital ausgestattet haben, sollten wir rechtzeitig vor dem April 2012 im AVH klären, ob dann bei uns noch ein echter Bedarf für analoges TV vorhanden sein wird. Möglicherweise können wir bis dahin auf die teure Maßnahme der „Reanalogisierung“ verzichten. Wir hatten ja versprochen, bei Bedarf und formeller Möglichkeit weiterhin ca. 10 bis 14 TV-Programme analog zur Verfügung zu stellen. Weil 2012 unsere rechtlichen Vereinbarungen zur analogen Übertragung zunächst einmal auslaufen, empfiehlt auch unser Verband, der FRK, die analoge Ausstrahlung dann zu beenden. Wir haben das alles bei unseren Entscheidungen zu bedenken.
- Seit Mai 2009 gilt bereits eine Verordnung, die das Auftreten von Störstrahlungen aus analoger Übertragung verhindern soll. Wir haben beim AVH bereits schrittweise durch Rücknahme analoger Programmübertragung darauf reagieren müssen. In einem weiteren Schritt ist nun bis Juli 2010 die analoge Belegung des Sonderkanals S5 zu beenden.

Wir haben hier gemäß den von der Vertreterversammlung beschlossenen Prioritäten zu verfahren und werden ab 1. Juli 2010 mit dem „rbb“ den letzten Regionalsender im analogen TV-Bereich beenden. Es ist bekannt, dass der „rbb“ in unserem Digitalbereich längst zur Verfügung steht. In der Folge wird Phoenix ab 1. Juli 2010 im analogen Bereich des AVH-Netzes auf den Sonderkanal S14 gelegt.

gez. H. Nitschke
Vorstandsmitglied AVH

*Herzlichen
Glückwunsch.*

*Die Stadtverwaltung Hohenmölsen gratuliert
allen Geburtstagskindern und Jubilaren
der Stadt Hohenmölsen und der Ortschaften
und verbindet damit beste Wünsche
für ein neues Lebensjahr
in Gesundheit und Freude.*

Kindertagesstätte „Bienenkörbchen“

Kita „Bienenkörbchen“ gestrandet auf der Bieneninsel – Piratenfest zum Kindertag!

Trotz des schlechten Wetters haben wir uns die gute Laune nicht nehmen lassen. Alle Kinder kamen mit tollen Kostümen in die Kindertagesstätte. Mit einem lustigen Piratenlied heizten wir so richtig ein und segelten auf die „Bieneninsel“. Ein deftiges Frühstück stärkte unsere Piraten zu dem anstehenden Wettsegeln, Fässerrollen, Piratenkämpfen und der aufregenden Schatzsuche. Alle 14 Piraten haben tapfer durchgehalten und die schweren Aufgaben gemeistert. Nicht nur körperliche Aktivitäten wurden abverlangt, sondern auch viele Fragen rund um die Piratenwelt konnten die Kinder beantworten.



Wieder mal ging so ein schöner, abwechslungsreicher, aufregender und lustiger Tag zu ende. Alle Piraten hatten viel Spaß und werden diesen Tag so schnell nicht vergessen und sich gern daran erinnern.

Heike Kreissl, Leiterin

Unternehmen Sie doch mal wieder einen Sonntagsausflug

Das Bergbaumuseum und die Bergarbeiterkirche Deuben haben jeden 3. Sonntag in der Zeit von 13:00-17:00 Uhr für Sie geöffnet. Sie können auch zu jeder anderen Zeit unser Museum besuchen. Telefonisch erreichen Sie uns unter 03 44 41 / 3 32 37 oder Sie kommen direkt nach Deuben in die Schulstraße 65. Öffnungszeiten sind hier jeden Donnerstag von 17:00-19:00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Glück Auf!

gez. Jochmann, Vorstand

Der Seniorenklub Großgrimma

Donnerstag, 01.07.2010, 14:00 Uhr
Leitungssitzung im Bürgerhaus

Donnerstag, 15.07.2010, 14:00 Uhr
Sommerfest des Clubs mit Grillfest
und Unterhaltung zum Tanz!

gez. U. Busch

„Tag des Mädchenfußballs“**Premiere nach Maß**

Bei schönstem Vorsommerwetter trafen sich am 29. Mai 2010 rund fünfzig Mädchen und Frauen zum ersten „Tag des Mädchenfußballs“ auf dem Gelände des SV-Großgrimma.



Fußball ist hierzulande schon seit Langem die Sportart Nummer Eins. Auch das sogenannte zarte Geschlecht praktiziert bereits seit Jahren sehr erfolgreich diesen Sport und setzt sogar international Maßstäbe. Im nächsten Jahr erwartet unser Land die besten Frauen-Mannschaften der Welt zum direkten Leistungsvergleich – wir richten die FIFA-Frauenweltmeisterschaften 2011 aus. Schon im Vorfeld ist die Begeisterung der Fangemeinde zu spüren. Der Anteil der aktiven und passiven weiblichen Fußball-Anhänger ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Es existiert kaum noch eine Jugendmannschaft ohne Mädchen (bis zur D-Jugend). Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von talentierten Kindern, die sich den Schritt in ein Fußballteam einfach nicht zutrauen. Der DFB bietet seit einiger Zeit jungen Frauen und solchen die es werden wollen die Möglichkeit ihre Fähigkeiten unverbindlich unter Gleichgesinnten zu testen.

Diese Idee haben wir für den SV-Großgrimma



aufgegriffen und um eigene Gedanken bereichert, in die Tat umgesetzt. Dank der Unterstützung vieler freiwilliger Helfer, gelang es uns für die anwesenden Teilnehmerinnen zwischen neun und siebenundvierzig Jahren, einen sowohl abwechslungsreichen als auch anspruchsvollen Fußball-Probetag zu gestalten. Nebeneinem umfangreichen Trainingsangebot und der Möglichkeit sich am Ende des Tages in Form einer kleinen Prüfung selbst zu beweisen, wurden die Interessentinnen natürlich komplett gepflegt und ausgestattet. Dazu gehörte neben einigen Überraschungen die Möglich-

keit die Prüfung zum „DFB & McDonald's Fußballabzeichen“ abzulegen. Nahezu alle Teilnehmerinnen nutzten diese Gelegenheit um Punkte zu kämpfen und errangen in den meisten Fällen diese Auszeichnung nebst Urkunde in Bronze, Silber oder Gold. Hierbei gelang es einigen Mädels sich selbst und Andere durch außergewöhnliche Leistungen zu überraschen. Am Ende glauben wir den Teilnehmerinnen einen eindrucksvollen Tag aktiver Entspannung geboten zu haben und hoffen, dass wir dem einen oder anderen Nachwuchstalent auf dem Weg der Selbstfindung Anregungen geben konnten. Aufgrund der durchweg positiven Resonanz zu unserer Aktion ist eine Neuauflage der Veranstaltung sehr wahrscheinlich.

Ein großes Dankeschön geht an dieser Stelle an die fleißigen und geduldigen Übungsleiter, ohne die eine solche Veranstaltung undenkbar wäre. Auch denen, die sich mit finanzieller



Unterstützung oder Sachspenden beteiligt haben, gilt unser herzlichster Dank (Fa. Piebold, SVG-Sportlerheim, der Stadt Hohenmölsen, KSV, FSA, DFB & McDonald's).

Vielen Dank

SV-Großgrimma/Team Jugendarbeit

FFw Wähliitz**Dankeschön**

Der „4. Tag der offenen Tür“ der Freiwilligen Feuerwehr Wähliitz war Dank der fleißigen Vorbereitung unserer Mitglieder und unserer Gäste ein echter Höhepunkt in diesem Jahr.

Wir möchten uns bei allen recht herzlich bedanken, die uns dabei freundlich unterstützten:

- der Bäckerei Reinard Hanke
- dem Fahrradhandel H. Tittmann
- der Neuen Apotheke Hohenmölsen
- der Fa. Südzucker Zeitz
- der Bahnhofsgaststätte Hohenmölsen um Herrn Bergmann
- dem Norma Conrad Sportlerheim Trebnitz
- Herrn Achim Zickner und
- der MIDEWA
- Herrn Reim, Ortsbürgermeister

gez. Neubert
Wehrleiter

Wir
wünschen
allen
Schülern
und
Lehrkräften



frohe Ferien.

Neueröffnung **Ainova®** Gesundheitszentrum am **01.07.2010**



**Weg mit deinen
Schmerzen!**

Der neue REPULS-Tiefenstrahler kommt jetzt in Ihre Region!

Erleben Sie die sensationelle Wirkung der schnellen Schmerzbefreiung

am: nach Vereinbarung, Tel. 034441/24641 – Funk 0174/3200329
Ort: Markt 9, 06679 Hohenmölsen

Gutschein

Kür eine Behandlung mit dem
Ainova-REPULS-Tiefenstrahler

€ 35,-

Der Gutschein ist nicht mit anderen kombinierbar und pro Person nur einmal gültig.



9. MONDSEE

Reit- und Springturnier

Veranstalter:
 Weißenfelser
 Reitverein e. V.

23. - 25. Juli 2010

Mondsee Hohenmölsen / Pirkau
 Fr. ab 10.00 Uhr, Sa. + So ab 8.00 Uhr
 Dressur- und Springprüfungen bis zur mittelschweren Klasse

Schützenverein 1990 Hohenmölsen e.V.

20 Jahre Vereinsneugründung

Am 26. Juni 2010 feierte der Schützenverein 1990 Hohenmölsen e.V. – gegr. 1748, mit einem zünftigen Schützenfest in der Vereinsanlage Köpsen seine 20-jährige Neugründung.

Mit einem Ehrensalm aus der Vereinskantone „Noldings Peter“ wurde das Schützenfest eröffnet.

Beim festlichen Schützenapell begrüßte der Präsident Gerald Pohle die Mitglieder des Vereins, befreundeter Vereine und geladene Gäste. Dabei nahm er Auszeichnungen und Ehrungen für hervorragende sportliche Leistungen und verdiente Mitglieder vor.

Während einer Schweigeminute wurde den verstorbenen Vereinsmitgliedern gedacht.

In den 20 Jahren seit der Neugründung konnte der Verein zahlreiche sportliche Erfolge vermelden. Nicht nur die Teilnahme an Wettkämpfen auf Kreis- und Landesebene – bis hin zu Deutschen Meisterschaften standen uns und unserer Stadt Hohenmölsen gut zu Gesicht. Auch Vereinsfeste und -ausflüge bereicherten unser aktives Vereinsleben.

Der nächste Höhepunkt wird der Vereinsausflug im August in den Spreewald sein, auf den sich schon alle freuen.

gez. Der Vorstand

SKZ „Lindenhof“

Termine Juli 2010

- jeden Dienstag ab 13:15 Musikschule Nowak
- jeden Donnerstag 14:00 Seniorensport STV 81 Hohenmölsen e.V.
- jeden Freitag 9:15 Tänzerische Musiktherapie – DRK
- jeden letzten Freitag 19:00 Mitgliederversammlung des Vereins der Ziergeflügel- und Exotenzüchter
- 28.07.2010 18:00 DIE LINKE Politischer Bildungsabend Pink-Grey-Red – Wie weiter mit unserer Erde?

Änderungen vorbehalten

gez. Ungewiß

Seit 1991

SEAT

Hallo, Hohenmölsener!
 Sie suchen einen neuen Partner?
 Wir bieten Ihnen eine neue Heimat!
Kurze Wege – faire Preise!
 Reparaturen aller Fabrikate,
 z. B. Seat, Opel, Skoda, VW, Fiat, Ford, etc.

Werkstattersatzwagen kostenlos!
Hol- & Bringservice kostenlos!

Wir freuen uns auf Sie!

Autocenter Rübner e.K.
 Zembschen, 06679 Hohenmölsen
☎ 03 44 41 / 2 72 10
www.ruebner.de
Gute Autos - Gute Preise - Gute Fahrt

Sanitär • Bäder • Heizung
 Spanndecken • Blechdächer

Beratung • Installation • Service

Dobergaster Str. 1 • 06679 Hohenmölsen • ☎ 03 44 41 / 2 11 25 + Fax 4 18 89

**SV Eintracht Jaucha****Termine im Juli 2010****Freitag, 02.07.2010**

18:00 Uhr VfB Nessa AH - Eintracht Jaucha

Samstag, 03.07.2010

10:00-16:00 Bergarbeiterturnier 2010 in Trebnitz

**9.-11. Juli 2010
Sportfest des SV Eintracht Jaucha****Freitag, 09.07.2010**18:00 Uhr SV Eintracht Jaucha AH - SV HHM 1919 AH
20:00-1:00 Disco Jukebox, DJ Andreas**Sonabend, 10.07.2010 Spielpremiere !**13:00 Uhr SG Hohenmölsen/Jaucha - SG Blau- Weiß Draschwitz
15:00 Uhr SV Eintracht Jaucha - TV Vater Jahn Burgstädt
19:00-1:00 Disco-Show Groitzsch**Sonntag, 11.07.2010**

10:00-15:00 Frühschoppen mit Disco-Show Groitzsch

Freitag, 23.07.10

18:00 Uhr Eintracht Jaucha AH - FSV Grün- Gelb Osterfeld

Samstag, 24.07.20109:30-15:15 **14. Fußballtraditionsturnier „Friedrich der Große“**
des VfL Rossbach**Sonabend, 31.07.2010**

13:00 Uhr TSV Tröglitz II - SG Hohenmölsen/ Jaucha

15:00 Uhr TSV Tröglitz - Eintracht Jaucha

gez. H. Nitschke

SV Eintracht Jaucha, 2. Vorsitzender

BauCentrum
Hohenmölsen*Wo die Profi's kaufen*

- **Baustoffhandel** •
- **Baumarkt** •
- **Blumenzentrum** •
- **LKW mit Kran zur Auslieferung** •

BauCentrum HohenmölsenGewerbegebiet Einheit · 06679 Hohenmölsen
Tel: 03 44 41 / 44 95 0 · Fax 44 95 20Mo-Fr 6⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr · Sa 8⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr**1. Skatverein Hohenmölsen 1994 e.V.****Spielplan Juli 2010****Freitag, 02.07.2010**18:00 Uhr **Mitgliederversammlung** im SKZ „Lindenhof“
Hohenmölsen
anschließend 25. Trainingstag.**Sonabend, 03.07.2010**10:00 Uhr **XI. Skatturnier um den Bergarbeiterpokal**
im Bergbaumuseum in Deuben.**Freitag, 09.07.2010**

18:30 Uhr 26. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen.

Freitag, 16.07.2010

18:30 Uhr 27. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen.

Sonabend, 17.07.201010:00 Uhr **Skatturnier um den Sommer-Pokal**
in der Gaststätte der Gartenanlage „Neues Leben“ in
Hohenmölsen-Zetzsch.**Freitag, 23.07.2010**

18:30 Uhr 29. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen.

Freitag, 30.07.2010

18:30 Uhr 30. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen.

Vorschau**Sonntag, 01.08.2010**10:00 Uhr **X. Skatturnier** um den Getränke-Andreas-Pokal im
Spartenheim „Wildbad“ in Trebnitz-Siedlung.**Änderungen vorbehalten!**

gez. Pohle / Pressewart.

SV Keutschchen 1973 e.V.**1. Rippachcup
des SV 1973 Keutschchen e.V.****Freitag, 23.07.2010**18:00 Uhr Spiel Alte Herren
19:30 Uhr **Fackelumzug** von Zembschen nach Keutschchen**Samstag, 24.07.2010**10:00-17:00 Uhr Turnier (Großfeld)
Teilnehmer: SV 1919 Hohenmölsen e.V.
SV Großgrimma e.V.
SG Trebnitz 1920
SG Könderitz 1948 e.V.
Blau-Weiß Draschwitz e.V.
BC „Eintracht“ Leipzig e.V.
SV 1973 Keutschchen e.V.**Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Essen aus der Gulaschkanone gibt es ab 11:30 Uhr.**19:00 Uhr **Disco** für Junge und Junggebliebene

gez. Der Vorstand



Borlach-Reisen geht auf Kreuzfahrt! Kommen Sie mit? AIDAblu Gruppen-Kreuzfahrt

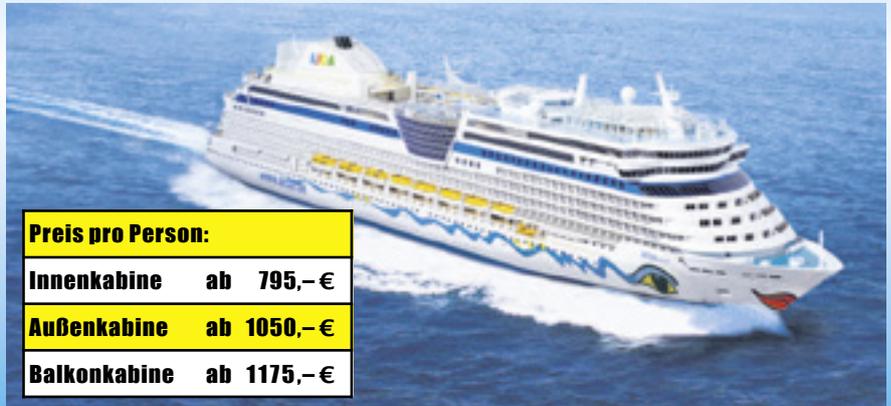
Kreuzfahrtroute: Hamburg, Paris/Le Havre- London/Dover, Antwerpen, Amsterdam, Hamburg

Gruppenreise mit Borlach-Reisen vom 6. bis 13. Mai 2011

Bus ab/an Hohenmölsen

Unsere Leistungen:

- Kabine in der jeweils gebuchten Kategorie
- Vollpension mit allen Tischgetränken zu den Mahlzeiten
- Attraktive Sport- und Wellnessangebote
- Entertainment der Spitzenklasse
- Deutsch als Bordsprache
- alle Trinkgelder inklusive
- Deutschsprachige Reiseleitung an Bord
- Bus-An- und Abreise individuell zubuchbar



Preis pro Person:	
Innenkabine	ab 795,- €
Außenkabine	ab 1050,- €
Balkonkabine	ab 1175,- €

SOMMERURLAUB NOCH NICHT GEBUCHT?

- * Last-Minute Preise wie am Flughafen & im Internet
... bei uns mit Ansprechpartner in Ihrer Nähe
- * Preisvergleich aller Reiseveranstalter



Beratung und Buchung bei Ihrem freundlichen Team von



Tel. 034441/20092
im Kirschbergcenter

www.borlachreisen.de

Last-Minute-Preise
wie am Flughafen!



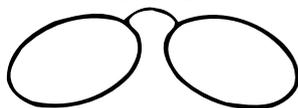
Die Inserenten dieser Seite ermöglichen die Farbseiten in diesem Amtsblatt – herzlichen Dank

Jetzt neu bei uns:



... täglich die passende Brille zum Outfit.
Einfach Wechselbügel tauschen - und fertig!

ChangeMe!



**AUGENOPTIK
GRAUKE**

mit eigenem Parkplatz und behindertengerechter Verkaufseinrichtung
Ernst-Thälmann-Str. 9 • 06679 Hohenmölsen • Telefon (03 44 41) 2 22 87



Brasack-Drucksachen

Geschäfts- und Privatdrucksachen
Offset- und Digitaldruck



Visitenkarten
Geschäftsbriefe, Formulare etc.
Einladungskarten
Trauerdrucksachen

August-Bebel-Straße 1 • 06679 Hohenmölsen

Tel: (03 44 41) 2 30 69 • Fax: (03 44 41) 2 30 71 • e-mail: brasack-drucksachen@t-online.de